



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Per E-Mail**

Zum Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums der Finanzen  
gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Ulrich Bauchrowitz  
Z B 2

TEL +49 (0) 18 88 6 82-39 78 (oder 6 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-19 56

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 5. Mai 2004

BETREFF **Bundessonderzahlungsgesetz;  
Durchführungshinweise**

ANLAGEN 1

GZ **Z B 2 - P 1547 - 1/04** (bei Antwort bitte angehen)

Das beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. April 2004  
- D II 1 - 221 670/33 - mit Durchführungshinweisen zum Bundessonderzahlungsgesetz gebe ich  
bekannt.

Im Auftrag  
Buchwald



Beglaubigt

*Wagner*  
Angestellte



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

Referate Z 1a, Z 1b und BGS I 3 im Hause

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4627

FAX +49 (0)1888 681-4392

BEARBEITET VON Hr. Polte

E-MAIL DI11AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. April 2004

AZ D II 1- 221 670/33

BETREFF **Bundessonderzahlungsgesetz**

HIER Durchführungshinweise

Das Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) ist als Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Das BSZG ersetzt die folgenden durch Art. 18 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 aufgehobenen Gesetze:

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und
2. Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tumstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 6 Hierzu gebe ich nachfolgende Hinweise:

## **Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)**

### **Durchführungshinweise**

#### **1. Zu § 2**

##### *Zu Absatz 1*

Entscheidend für den Anspruch ist das Bestehen eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverhältnisse am 1. Dezember, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Bezüge besteht. Das Rechtsverhältnis besteht insbesondere fort in den Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Werden bei einer Beurlaubung die nach § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) belassenen Bezüge aufgrund von Zuwendungen gemäß § 17 Abs. 2 SUrIV gekürzt, bleibt diese Kürzung bei der Bemessung der jährlichen Sonderzahlung unberücksichtigt. Es sind die nach § 13 Abs. 2 SUrIV belassenen Bezüge (§ 2 Abs. 2 BSZG) maßgebend.

Der Bemessung der jährlichen Sonderzahlung sind nicht die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Bezüge, sondern die zustehenden Bezüge zugrunde zu legen. Dies ist in den Fällen von Bedeutung, in denen besoldungsrechtliche Änderungen erst nachträglich berücksichtigt werden können, z. B. durch die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle oder die Geburt eines Kindes. Eine nachträgliche Änderung der Jahresbezüge führt demzufolge auch zu einer nachträglichen Änderung der jährlichen Sonderzahlung.

Bei einem Wechsel innerhalb der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (z. B. Soldat auf Zeit wird verbeamtet) sind für die Bemessung der Sonderzahlung die in den Rechtsverhältnissen jeweils tatsächlich zustehenden Bezüge zugrunde zu legen.

Wegen der Einführung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ab 2004/2005 ist von der abgebenden Dienststelle eine Mitteilung über die Höhe der Bezüge, die zugestanden haben, zu erstellen und der aufnehmenden Dienststelle zu übersenden.

Für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung im Jahr 2004 sind die Besoldungsanpassungen zum 1. April und 1. August 2004 einzubeziehen. Im Jahr 2004 beträgt die jährliche Sonderzahlung 5 Prozent der sich daraus ergebenden (erhöhten) Jahresbezüge.

Bei einem Wechsel des Dienstherrn (z. B. Wechsel zu einer Landesbehörde) vor dem 1. Dezember besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Sonderzahlung.

Der Festbetrag von 100 € wird gewährt, wenn am 1. Dezember Bezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zustehen. Er wird auch in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt, soweit für einen Teil des Kalenderjahres Bezüge zustanden. Teilzeitbeschäftigte erhalten ebenfalls den Festbetrag in Höhe von 100 Euro. Der Festbetrag ist nicht nach der 2. BesÜV zu kürzen.



SEITE 3 VON 6 Ein Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG) ist durchzuführen, wenn eine Berechtigte bzw. ein Berechtigter

1. an einen ausländischen Dienstort versetzt ist oder
2. an einen ausländischen Dienstort mit Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet ist und die Angehörigen (Ehegattin bzw. Ehegatte und Kinder) sich nicht nur vorübergehend dort befinden oder
3. langfristig an einen ausländischen Dienstort abgeordnet ist. Das ist dann der Fall, wenn die bzw. der Berechtigte am 1. Dezember mindestens ein Jahr an einen ausländischen Dienstort abgeordnet war oder die Abordnung für mindestens ein Jahr verfügt ist.

Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 müssen am 1. Dezember vorliegen. Ein Heimaturlaub oder ein Inlandsaufenthalt im Rahmen des § 58 BBesG schließen den Kaufkraftausgleich nicht aus. Maßgebend für den Kaufkraftausgleich sind die vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffern. Bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs findet § 54 BBesG entsprechende Anwendung.

Bei der Berechnung des Versorgungszuschlages ist die anteilige jährliche Sonderzahlung, die ohne Beurlaubung zustehen würde, monatsanteilig einzubeziehen. Der Festbetrag in Höhe von 100 € unterliegt keiner Kürzung, er ist Bestandteil der Sonderzahlung und deshalb im Monat Dezember bei der Berechnung des Versorgungszuschlages mit zu berücksichtigen.

## 2. Zu § 3

### *Zu Absatz 1*

Personen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die vor dem 1. Dezember mit Versorgungsbezügen in den Ruhestand wechseln, haben auch einen Anspruch auf eine Sonderzahlung. Gleichzusetzen sind Personen, die aus anderen Gründen mit Versorgungsbezügen ausscheiden. Versorgungsbezüge sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsbezüge. So erhält auch ein Soldat auf Zeit, der mit einem Anspruch auf Übergangsgebühren ausscheidet, eine Sonderzahlung auf die bis zum Ausscheiden zustehenden Bezüge.

Der Festbetrag von 100 Euro wird ungekürzt gewährt, wenn im Monat vor dem Ausscheiden mit Versorgungsbezügen Bezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zustehen.

### *Zu Absatz 2*

Die für die Bemessung der Sonderzahlung maßgebenden Bezüge können erhöht werden, wenn für die Personalgewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. In Einzelfällen steht somit ein weiteres Instrument zur Personalgewinnung zur Verfügung. Das dringende dienstliche Gewinnungsbedürfnis geht dabei über ein bloßes Gewinnungsinteresse – das letztlich jeder Einstellung zugrunde liegt – hinaus. Zu berücksichtigen ist dabei auch, inwieweit bereits der Sonderzahlung vergleichbare Leistungen im laufenden Kalenderjahr zugestanden haben.

Ein dringendes dienstliches Bedürfnis kann insbesondere dann angenommen werden, wenn es erforderlich ist, einen dringenden Personalbedarf qualifiziert und zeitgerecht zu decken.



SEITE 4 VON 6

Es kann auch für Behörden gesehen werden, die auf qualifiziertes Personal eines anderen Dienstherrn angewiesen sind. Eine Anwendung scheidet hier aber aus, wenn dort bereits Sonderzahlungen geleistet wurden. Dafür ist von der abgebenden Dienststelle eine Mitteilung über die Höhe der Bezüge anzufordern.

Für die Bemessung der Bezüge für die Zeit vor der Begründung eines der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die Verhältnisse (Arbeitszeit, Stufe des Familienzuschlags usw.) an dem Tag des Beginns eines der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 maßgebend.

#### *Zu Absatz 3*

Wenn in einem Kalenderjahr

- am Tag vor und
- am Tag nach
  
- der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder
- der Inanspruchnahme von Elternzeit

Bezüge aus einem der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zustehen, bemisst sich die Sonderzahlung nach den Bezügen, die für das ganze Kalenderjahr ohne diese Zeiten zugestanden hätten.

Dies gilt auch für den Fall, dass während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Abweichend davon bemisst sich die Sonderzahlung nach den in der Elternzeit zustehenden Teilzeitbezügen, wenn während des gesamten Kalenderjahres kein Anspruch auf Bezüge außerhalb der Elternzeit bestand (Fall des § 2 Abs. 1).

#### *Beispiel:*

*Elternzeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006, Teilzeitbeschäftigung in der Zeit vom 1. November 2004 bis 30. Juni 2006:*

*Sonderzahlung für das Jahr 2004:*

*Nach den Bezügen, die ohne die Elternzeit zugestanden hätten.*

*Sonderzahlung für das Jahr 2005:*

*Nach den Bezügen der Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit.*

*Sonderzahlung für das Jahr 2006:*

*Nach den Bezügen, die ohne die Elternzeit zugestanden hätten.*



SEITE 5 VON 6 Für die Bemessung der Bezüge während der Ableistung der Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit sind die Verhältnisse

- in dem Kalenderjahr, in dem die Unterbrechung beginnt, am Tag vor der Unterbrechung und
- in dem Kalenderjahr, in dem die Unterbrechung endet, am Tag nach der Unterbrechung maßgebend.

Beginnt und endet die Unterbrechung im gleichen Kalenderjahr, sind die Verhältnisse am Tag vor der Unterbrechung maßgebend.

Endet eine Unterbrechung und beginnt eine neue Unterbrechung in einem Kalenderjahr, sind die Verhältnisse am Tag nach der Unterbrechung bzw. am Tag vor der neuen Unterbrechung maßgebend.

*Beispiele:*

1. *Elternzeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005:*

*Sonderzahlung für das Jahr 2004:*

*Für die Bemessung der fiktiven Bezüge vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 sind die Verhältnisse am 30. Juni 2004 maßgebend.*

*Sonderzahlung für das Jahr 2005:*

*Für die Bemessung der fiktiven Bezüge vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 sind die Verhältnisse am 1. Juli 2005 maßgebend.*

2. *Grundwehrdienst vom 1. März 2004 bis 30. November 2004:*

*Für die Bemessung der fiktiven Bezüge vom 1. März bis 30. November 2004 sind die Verhältnisse am 29. Februar 2004 maßgebend.*

3. *Elternzeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2005 und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2005:*

*Für die Bemessung der fiktiven Bezüge vom 1. Januar bis 31. März 2005 sind die Verhältnisse am 1. April 2005 maßgebend.*

*Für die Bemessung der fiktiven Bezüge vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 sind die Verhältnisse am 30. September 2005 maßgebend.*

3. **Zu § 5**

*Zu Absatz 1*

Wenn ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts durchgeführt und die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen bzw. Ruhegehalt nach § 38 des Bundesdisziplinargesetzes oder § 126 der Wehrdisziplinar-



SEITE 6 VON 6 ordnung angeordnet wird, ist die Sonderzahlung erst dann zu gewähren, wenn und soweit einbehaltene Bezüge nachzuzahlen sind.

Endgültige Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts schließen die Zahlung einer Sonderzahlung nicht aus. In diesen Fällen bemisst sich die Sonderzahlung aus den gekürzten Bezügen.

*Zu Absatz 2*

Die außerordentlichen Versorgungsbezüge des Unterhaltsbeitrages und der Unterhaltsleistung aufgrund Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung berechtigten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht zum Bezug von Sonderzahlungen. Bei einem Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis handelt es sich immer um einen partiellen Gnadenerweis. Ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht jedoch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis in vollem Umfang erteilt worden ist.

Die Durchführungshinweise werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr. Otto